

VII.

**Einiges über die leitenden
Grundsätze der bürger-
lichen Gesetzgebung.**

In den nachfolgenden Abschnitten dieser Schrift, welche der Prüfung einiger der Hauptanordnungen des Civilrechts gewidmet sind, wird Dasjenige, was bereits im Allgemeinen gesagt worden ist, im Einzelnen zu rechtfertigen seyn; es wird an den einzelnen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens auf Dasjenige hinzudeuten seyn, was vorzugsweise den Zwecken der Gesetzgebung gemäß ist, und die allgemein ausgesprochene Behauptung, daß unser bestehendes Civilrecht in seinen Hauptgrundlagen diesen Zwecken entspreche, und eine Verbesserung unsres Rechtszustandes eher von einer Revision unsrer eignen, als der preussischen Gesetze zu erwarten sey, an den einzelnen Rechtsinstituten selbst, wenigstens in kurzen Umrissen, nachzuweisen seyn. — Bevor wir jedoch zur Prüfung der einzelnen Materien übergehen, scheint es zweckmäßig, über

jene leitenden Grundsätze, welche in materieller Beziehung die gesetzgeberische Thätigkeit leiten müssen, Einiges zu sagen, damit im Voraus der Maßstab angegeben sey, nach welchem der Werth des Bestehenden zu bemessen ist, und der Standpunkt feststehe, von welchem aus allein eine organische Entwicklung des Rechtes mit glücklichem Erfolge versucht werden kann.

Dem Vorwurfe, daß wir in der Wiederholung einiger Gemeinplätze durchaus nichts Erhebliches bieten können, glauben wir dadurch zu begegnen: daß es einige Wahrheiten gibt, die nicht zu oft gesagt werden können, und daß jene ersten und einfachsten Grundsätze des Rechts, obwohl von den Meisten gekannt, und von Wenigen bestritten, dennoch in der Anwendung auf das moralische und rechtliche Leben der politischen Gesellschaft so mannichfach verfehlt werden; daß es also in der That ein heilsames Geschäft ist, diese Grundsätze recht häufig und dringend zu wiederholen, damit immer mehr ein deutliches Bewußtseyn an die Stelle blinder, gedankenloser Gewohnheit trete, die Gesetze selbst zu immer höherer Vernünftigkeit erhoben werden, und jene, welche die Gesetze geben, so wie jene, welche ihnen gehorchen müssen, immer mehr in der Ueberzeugung übereinkommen, daß in allgemeinen Angelegenheiten immer die höchste Intelligenz den Ausschlag geben, die Gesetzgebung also immer der höchsten Einsicht ihres Zeitalters sich anschließen muß, und der Werth einer Gesetzgebung allein danach zu bemessen ist, je harmonischer in sich, mit ihren Umgebungen, und mit den Eigen-

heiten der menschlichen Natur dieselbe durchgeföhrt ist.

Schon früher haben wir den Fundamentalsatz aller Gesetzgebung beröhrt: daß des Gesetzgebers erste Richtschnur immer seyn müsse, das Leben zu beobachten, und dem allgemeinen Willen sich anzuschließen, weil das für das Leben Nothwendige und Ersprießliche durch das Leben selbst und die Erfahrung sich am besten bewähre; weiß es auch schon im Prinzipe der politischen Vereinigung liege: — nicht, die Willkühr eines Einzelnen an die Stelle der Willkühr von Vielen zu setzen, sondern das Gemeinschaftliche in der Ueberzeugung Aller, oder aller Derer, welche einer wahrhaften Ueberzeugung fähig sind, aufzufassen und festzustellen, die Resultate der gemeinsamen Vernunft dieser Gesammtheit in eine positive Form zu bringen.

In einer andern Weise muß natürlich dieser Satz bei dem heutigen Bildungsstande der Gesellschaft zur Anwendung kommen, als in den Urzeiten der Staatenbildung, wo das noch durch keine Philosophie erforschte, durch keine Doctrin zergliederte Recht sich erst in der Gewohnheit des Volkes, fast instinktmäßig, in seinen rohen Umriffen zu bilden, und nach und nach zu verbessern und zu läutern anfing. Allein auch heute noch geht in gewissem Sinne, Recht und Gesetz aus dem Volke selbst hervor. Allerdings sind, wo es auf Meinungen ankommt, nur die geistigen Größen im Volke zu beachten; diese aber machen sich auf die Dauer überall geltend. Wenn die höhere Einsicht und

das Bessere sich nicht von je her und allerwärts mit dem Fortgang der Zeit Geltung verschafft hätte, trotz dem anfänglichen Mangel an äußerer Autorität, wie wäre die Welt zu der heutigen Entwicklungsstufe gelangt? Die Weisheit und das Genie war niemals der Großen und Mächtigen ausschließliches Erbtheil. Die oberste Staatsbehörde aber, die, wenn sie Das ist, was sie dem Begriffe nach seyn muß, das höchste im Staat vorhandene Wissen in sich hat oder wenigstens zu benutzen weiß, hat als höchste Potenz den Streit der Meinungen unter den Regierten zu schlichten, und die schöne Tendenz der Monarchie besteht grade darin, daß sie den Zwiespalt der Vernunft, der, so weit wir heute noch absehen können, nimmer ruhen wird, zur Einheit zurückzuführen hat.

Eine schwierige Aufgabe ist für die gesetzgebenden Behörden besonders diese: daß das historisch Gegebene mit Demjenigen, was durch die Einsichten der Gegenwart feststeht, in der Weise vereinigt werde, daß der Vernunft des Zeitalters der Sieg verschafft werde ohne Aufopferung derjenigen Rücksichten, welche die Billigkeit gegen historisch begründete Ansprüche fordert; und daß ohne Kränkung Einzelner die Interessen der Gesamtheit geltend gemacht werden. Was die Gesetzgeber Frankreichs zu einer Zeit konnten, wo das Bestehende zertrümmert, die politische Ordnung aufgelöst war, und ohnehin, wenigstens eine Zeitlang, Leben und Gut ihre Sicherheit und beinahe ihren Werth verloren hatten, wo also der Zusammenhang mit der Vergangenheit abgeschnitten, und Dasjenige, was im

Prinzip Recht war, mit weniger Schonung gegen das Recht im Besondern aufgestellt werden durfte: dies ist unter andern Verhältnissen ganz unthunlich und wahrlich nicht wünschenswerth. Auch wird es wohl Niemanden einfallen, die mit der Einführung der französischen Gesetze in deutschen Ländern verbundenen Ungerechtigkeit rechtfertigen zu wollen; denn selbst da, wo ganze Rechtsverhältnisse wegen ihrer Gemeinschädlichkeit im Interesse der Gesellschaft zerstört werden müssen, muß demjenigen Theile, dem von seinen Vermögensrechten etwas genommen wird ein billiger Ersatz werden.

Unendlich schwer ist es hier manchmal, auszumitteln, was den Anforderungen der Billigkeit unter solchen Umständen entspricht. So gibt es manche Rechte, die gegenwärtig in einer drückenderen Stellung gegen die übrigen Seiten des Lebens da stehen, wie ehemals, und deren gänzliche Aufhebung durch die Einsichten des Zeitalters schon vorbereitet ist: ein Ersatz solcher Rechte nach ihrem vollen Tauschwerthe würde für den Verpflichteten offenbar beschwerend seyn, und so die Abhülfe, die man bezweckte, durch das neue Gesetz gar nicht erreicht werden; von der andern Seite ist aber auch zu berücksichtigen, daß der Berechtigte eine solche Berechtigung vielleicht zu ihrem ganzen Tauschwerthe angenommen, z. B. angekauft hat, daß sie vielleicht sein ganzes Vermögen ausmacht; hier kann also der Gesetzgeber durch eine Berücksichtigung aller Umstände seine Weisheit vorzüglich bewähren.

Besondere Aufmerksamkeit muß der Gesetzgeber auch darauf verwenden, daß die Gesetze nicht,

statt die sittliche Erhebung der Gesamtheit zu fördern und ihren geistigen Zustand zu veredeln, verderblich und zerstörend auf die Moralität des Volkes einwirken. Geistige Vervollkommnung sey das erste Ziel der Gesetzgebung: nur dies kann eine dauerhafte Wohlfahrt der Staaten gründen. Moralische Rücksichten können manchmal selbst fördern, daß die wirkliche oder scheinbare Wohlfahrt Einzelner aufgeopfert werde, wie bei den Ehe-Gesetzen dies noch näher ausgeführt werden soll: denn wo es sich um die Moralität, um die sittliche Haltung der Gesamtheit handelt, da ist es besser, daß unter der gesetzlichen Vorschrift Einzelne leiden, als daß der Keim zur Verderbniß des Ganzen gelegt werde.

Die Gesetzgebung muß, nach Maßgabe der Sinnesart des Volkes, mit welchem sie zu thun hat, die richtige Mittelstraße halten zwischen zu großem Vertrauen in die Moralität, Edelsinn, Rechts- und Wahrheitsliebe der Bürger, wodurch der Schlechtigkeit und Immoralität ein weites Feld zu gewissenlosem Treiben geöffnet wird, und zwischen einem ängstlich wachsamem, starren und lähmenden Mißtrauen, das, überall auf einen schlimmen Geist berechnet, den Verkehr der Menschen zu einem todten Mechanismus machen will, in welchem die persönlichen Eigenschaften Dessen, mit dem man zu thun hat, gleichgültig sind, und die Menschen einander mehr nicht, als Zahlen gelten, so daß der moralische Werth bedeutungslos wird, und mit der Achtung vor dem moralischen Werth der Menschen die Moralität selbst nach und nach aus allen

den Freisen des Lebens sich zurückzieht, denen sie, und nur sie allein, wahres Leben und einen geistigen Reiz verleihen kann. Es ist nur eine sehr beschränkte Ansicht, daß das Ziel der bürgerlichen Gesetze sey, die Erwerbungen zu sichern, so wie noch ein neuerer Denker den Zweck des ganzen Staats darin gesetzt hat, die Arbeiten seiner Bürger zu schützen: sondern der Zweck der bürgerlichen Gesetze, so wie aller übrigen Staatseinrichtungen ist vorzugsweise die Erhöhung des sittlichen Werths des Menschen, und es ist eine, des Menschen göttliche Natur entwürdigende Idee, daß die Gesetzgebung nichts Wichtigeres zu thun habe, als die Personen zu möglichem einträglichem Betriebskapitalien, nach billigem Verhältniß für sich und für Andere, zu machen. Alles Aeußere ist nur Mittel: daß die Vertheilung aller irdischen Pflichten und Lasten, Rechte und Genußmittel, auf eine, möglichst den Gesetzen der Vernunft entsprechende Weise durch die Gesetzgebung gehandhabt werde, ist allerdings ein dringendes Postulat dieser Vernunft; aber all' das Gute, was die Gesetze auch in dieser Rücksicht stiften können, ist nur deshalb ein Gut, weil es Mittel ist, die sittliche Freiheit, den sittlichen Werth, und die Glückseligkeit unseres Geschlechtes zu fördern. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend kann man denn auch sagen, daß möglichste Freiheit und Gleichheit aller Glieder der Gesellschaft auch im bürgerlichen Rechte herzustellen, zu den höchsten Aufgaben der Gesetzgebung gehört. In keiner einzigen Bestimmung der Gesetze darf der erste und höchste Grundsatz alles Rechtes verleugnet werden:

»Daß die Freiheit der Staatsangehörigen durch die Gesetze nicht mehr beschränkt werden dürfe, als die Ordnung des Zusammenlebens unumgänglich erfordert.«

Zweck der Staatsvereinigung ist nicht Aufhebung der Freiheit, sondern Beförderung der Freiheit durch Aufhebung der Willkühr, durch Zügelung der physischen Uebergewalt. Alle Abhängigkeits- und Unterthänigkeits-Verhältnisse laufen also da, wo die gesellschaftliche Ordnung auch ohne diese bestehen kann, den Staatszwecken gradezu entgegen. Bestehen daher in einem übrigen gebildeten Zeitalter und unter einem gebildeten Volke dergleichen Verhältnisse noch, und bestehen sie vielleicht gar zur Zufriedenheit aller unmittelbar Betheiligten, so kann hierin doch noch kein Grund für die Zweckmäßigkeit ihres Fortbestehens gefunden werden, sondern es ist dann heilige Pflicht der Staats-Regierung, in Denjenigen, deren Vernunft sich noch nicht so hoch erhoben, daß sie die mit der gesetzlichen Ordnung vereinbarte möglichste Freiheit als das höchste der irdischen Güter erkennen, ein höheres Bewußtseyn der Vernünftigkeit durch Beförderung der Wissenschaften und der Geistesbildung zu erregen, wodurch denn am gefahrlosesten, *) eben so aber auch mit der

*) Die Gefahr droht hier von der Volkswillkühr, welche schlimmer ist, als Willkühr der Selbstherrscher. Die äußere Freiheit ohne die moralische Freiheit, welche nur durch die Entwicklung des vernünftigen Bewußtseyns und höherer Geistesbildung errungen werden kann, — ist nur Willkühr.

größten innern Nothwendigkeit das Bedürfniß und die Sehnsucht nach Freiheit erregt wird. Es ist heilige Pflicht der Regierung, nimmer aus den Augen zu lassen: daß es nicht der Zweck des Staates sey, eine Masse vegetirender Mitglieder zu willigen Werkzeugen einiger Andern abzurichten, und sie durch Fürsorge für ihr materielles Wohlbestehen bei guter Laune und gutem Willen zu erhalten, sondern die höchste Aufklärung der Vernunft, die höchste sittliche Freiheit zu fördern; daß aber die sittliche Freiheit nur da gedeihen könne, wo das Gesetz selbst die Achtung vor der Menschenwürde des Individuums über Alles heilig hält, das unveräußerliche Recht des Menschen auf Geltendmachung seines, mit einer vernünftigen Ordnung vereinbaren, freien Willens, auf den vernünftig-freien Gebrauch seiner geistigen und physischen Kräfte überall aufs Gewissenhafteste anerkennt; daß also auch offenbar mit der Entwicklung des Geistes überhaupt die äußere Freiheit erweitert werden müsse.

Genau nach diesen Grundsätzen ist es also abzumessen, welche Freisinnigkeit der Gesetze ein Volk vertragen kann; ein rohes Volk, welches bei dem Gebrauche seiner Kräfte weniger die Gesetze der Vernunft, als sinnliche Begier beachtet, ein Volk, das leidenschaftlich und ohne Selbstbeherrschung zu Erzessen und Verletzungen der gesellschaftlichen Ordnung hinneigt, wird der beschränkenden und bewachenden Gesetze mehr bedürfen als ein gemäßiges, an Selbstbeherrschung gewohntes Volk. In eben dem Maße, aber auch nur in dem Maße,

wie der Mangel sittlicher Freiheit einen Mißbrauch der geistigen und äußern Mittel fürchten läßt, müssen die Geseze diesem Mißbrauch vorzubeugen suchen; oder, um den Grundsatz in einer speziellen Anwendung auf das Civil-Recht auszusprechen: nur in dem Grade, als der Mangel vernünftiger Willensbestimmung bei dem Individuum, zu seinem und der Gesammtheit Besten, Beschränkungen der rechtlichen Gültigkeit seines Willens nöthig macht, z. B. beim Minderjährigen, Verschwender u. s. w., liegt es auch dem Gesetzgeber ob, diese Beschränkungen zu versfügen.

Mit freudigem Danke müssen es die Unterthanen des preussischen Staates anerkennen, daß ihre Regierung durch eifrige Beförderung der Geistesbildung, wie fast keine Regierung neben ihr, den glüklichen Erfolg freierer Formen vorzubereiten und zu sichern, unablässig bemüht ist, und es blüht uns die schöne Hoffnung, daß noch vor dem Erlöschen einer Generation die Früchte so segensreicher Ausfaat in manchen vervollkommeneten Einrichtungen der politischen und bürgerlichen Verhältnisse unserem Volke zu Gute kommen werden, so fern nicht Hemmnisse, deren es auch noch gibt, dem Gedeihen des Guten störend entgegenwirken.

Ein nicht minder wichtiger Grundsatz, als das Prinzip der Freiheit, den unser Zeitalter eben so sehr als ein Bedürfniß der bürgerlichen Gesetzgebung anerkennt, ist: Gleichheit der Bürger vor dem Geseze! Keine Privilegien, keine

bevorrechteten Classen! Es folgt dieser Grundsatz schon aus dem Grundsatz möglichst gesetzlicher Freiheit: denn wo Bevorzugte sind, da sind auch Zurückgesetzte; die Regeln aber, in welche der Eine geschmiegt wird, sind entweder dem Andern ebenfalls gerecht, — oder Keinem von Beiden. Sind sie als Bedürfniß der politischen Ordnung anerkannt, so laufen Ausnahmen zu Gunsten einzelner Individuen oder Stände dieser Ordnung zuwider; sind sie es nicht, so kann diese unnöthige Unterdrückung eines Theils der Bürger, und sey er noch so gering von Herkunft oder äußern Verhältnissen, mit dem obersten Grundsatz aller, der moralischen Natur des Menschen angemessenen, politischen Verhältnisse nimmer bestehen.

Wohl ist es wahr, daß Das, was in der Zeit entsteht, vor und nach aus Tausenden der mannichfaltigsten Elemente sich bildet, was Größen von so verschiedenem Werth und Charakter umfaßt, die alle ihre individuelle Existenz haben, und alle lebendig eingewurzelt sind, so daß Keine nach dem Maße der andern zugeschnitten werden, Keine an die Stelle der andern gepflanzt werden kann, die alle ihre besondern Bedürfnisse haben, verschiedene Nahrung bedürfen, und verschiedene Früchte tragen, — mit Einem Worte: daß die menschliche Gesellschaft nicht nach reinen Vernunftideen konstruirt werden kann. Unpraktische Versuche der Art haben Fanatiker angerathen, haben selbst Fanatiker unternommen; allein so wie die Rückkehr zur höchsten Einheit und Reinheit überhaupt das Ideal ist, dem das Menschengeschlecht nachzustreben hat,

so ist auch jede Annäherung zu diesem Ziele durch Förderung der äußern und sittlichen Freiheit und der Gleichheit aller Menschen als ein beachtenswerther Gewinn zu betrachten; und grade die Gleichheit im bürgerlichen Rechte ist einer der herrlichsten Erfolge, welche der Geist des neuen Weltalters hervorgerufen hat. Stände und Corporationen des Mittelalters, Dynasten, Hörige und Leibeigene sind von der Weltbühne abgetreten, und die Staaten sind erst dadurch wieder zu wahren Staaten geworden, daß in dem Königthume die Einheit, im Bürgerthume die Gleichheit auf eine der veredelten Menschennatur und dem Standpunkte des Zeitalters innig entsprechende Weise hergestellt sind. Mit dem Begriffe und dem Wesen dieses Staatsbürgerthums stehen Ausnahmen im bürgerlichen Rechte zu Gunsten einzelner Individuen oder Classen in direktem Widerspruch. Diese Ansicht muß die Gesetzgeber unsrer Tage bei allen Aeußerungen der gesetzgebenden Gewalt, und seyen sie noch so gering von Bedeutung, festhalten und zu erkennen geben.

Völlige Gleichheit besteht nur im Reich des Idealen: nur mit Vernichtung alles Schönen und Edlen, und mit Aufhebung der wahren Moralität ließe sich der Versuch durchsetzen, Alles gleich zu machen, und selbst jene Ungleichheiten und Vortheile auszugleichen, welche Genie und Fleiß sich erringen oder das Glück zuwendet: aber fest und gesichert für die kommenden Jahrhunderte steht der Grundsatz der Gleichheit der bürgerlichen Rechte, und es gehört zur Aufgabe unserer Gesetzgebungen,

die letzten Spuren so vieles eingewurzelten Unrechts, das in den Begriffen der Zeit seine Stütze zu finden aufgehört hat, völlig auszuwotten.

Gewiß ist es eine große Einseitigkeit, wenn man die Einsichten der Gegenwart als Maßstab an die Formen verflossener Jahrhunderte legen will; jedes Zeitalter muß auf seinem eignen Standpunkte betrachtet werden, und um richtig zu beurtheilen, was es gewesen, und was es geleistet hat, muß man zuvor erforschen, womit es angefangen, und welche Kräfte ihm zu Gebote standen. Darin haben selbst angesehene Geschichtschreiber gefehlt, daß sie bei der Beurtheilung des Charakters einzelner historischer Begebenheiten, oder ganzer Geschichtsperioden das nothwendige Resultat der vorhandenen Werthe als eine Schmach seines Zeitalters dargestellt, und ein nothwendiges Mittelglied in der Kette der Weltbegebenheiten, — vielleicht, nach menschlicher Einsicht, die einfachste und unentbehrlichste Uebergangsstufe zum Besseren, als eine Verirrung bezeichnet haben. Es ist aber eine noch größere und gefährlichere Einseitigkeit, wenn man einem Zeitalter die gereifte Frucht seiner Erkenntniß als ein Gift zu verleiden und ihm die Verwirklichung dessen vorzuhalten bemüht ist, was durch den Lebenstrieb der vorhandenen Elemente bereits zu einem lebenskräftigen Daseyn herangebildet ist.

Auch ist der besondere Charakter eines Zeitalters noch keineswegs seine Tugend: das Höchstmoralische bleibt der ewige Maßstab, nach welchem der absolute Werth historischer Er-

scheinungen geprüft werden muß. In seiner Reinheit erkennen auch wir zwar diesen nicht, weil wir selbst keinen absoluten Standpunkt haben; aber so wie die Menschheit sich entwickelt, und zur höchsten erreichbaren Klarheit der Erkenntniß empordringt, so muß richtiger und wahrhafter ihr Urtheil werden über die Individualität der früheren Zeitalter. Wir erkennen, daß durch das Slavensystem das Griechenthum sich besleckt hat, durch Irrthümer und Barbareien unzähliger Art das Mittelalter; nur in der Gegenwart sind wir Alle befangen: aber unsere Aufgabe ist es, sorgfältig diese zu lösen von der Vergangenheit. Freilich ist die Gegenwart nur ein Moment, sie ist nur eine Linie zwischen Dem, was war, und Dem, was werden soll: wir Alle stehen mit einem Fuße in der Vergangenheit; unsre Aufgabe aber lösen wir, indem wir einen festen und sichern Schritt über jene Scheidelinie thun in das Gebiet einer neuen, bessern Zeit; die Stärkern müssen die Schwächern mit sich fortziehen, und je fester, ruhiger und besonnener, je allgemeiner und weitgreifender der Schritt ist, desto rascher geht die Menschheit überhaupt ihrem Ziele entgegen.

Deshalb muß unser Streben in Hinsicht auf die Gesetzgebung dahin gerichtet seyn: Dasjenige, was aus den überkommenen Einrichtungen nach unserer Erkenntniß mit den höchsten Prinzipien des Rechts sich nicht verträgt, so weit als unsre Erkenntniß reicht, und das Zeitalter Umgestaltungen ertragen kann, aus dem Leben zu entfernen, und das erkannte Bessere an die Stelle zu setzen.